

Umstufungsregelungen an der EVA

Klassenstufe	Leistungen	Maßnahme	Zeitpunkt
Klassenstufen 7/8	mangelhafte Leistung(en) in den Fächern Ma,Eng oder Deu	Umstufung in die nächst niedrigere Anspruchsebene im gesamten Bildungsgang / obere Anspruchsebene in den niveauheterogenen Fächern kann gewählt werden	Halb- und Endjahr 7/8, incl. Übergang in Klassenstufe 9
	mangelhafte Leistungen in den anderen Fächern	Umstufung in die mittlere Anspruchsebene im gesamten Bildungsgang	Halb- und Endjahr Klassenstufe 7
		Umstufung in die nächst niedrigere Anspruchsebene in diesem Fach	Halb- und Endjahr Klassenstufe 8, incl. Übergang in Klassenstufe 9
		Umstufung im gesamten Bildungsgang als pädagogische Entscheidung	Halb- und Endjahr 7/8, incl. Übergang in Klassenstufe 9
	ungenügende Leistungen	Umstufung in die mittlere Anspruchsebene im gesamten Bildungsgang bzw. fachspezifisch in die untere Anspruchsebene	Halb- und Endjahr 7/8, incl. Übergang in Klassenstufe 9
nicht beurteilbare Leistungen	Umstufung als pädagogische Entscheidung	Halb- und Endjahr 7/8r, incl. Übergang in Klassenstufe 9	
		Umstufung in die obere Anspruchsebene als pädagogische Entscheidung	Halb- und Endjahr, incl. Übergang in Klassenstufe

			9
Unabhängig von diesen Versetzungsregeln besteht die Möglichkeit, einen freiwilligen Rücktritt zu beantragen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Klassenkonferenz.			
Klassenstufe 9/10	mangelhafte und/oder ungenügende Leistungen	Umstufung von der oberen in die mittleren Anspruchsebene im gesamten Bildungsgang entsprechend der Versetzungsregel der jeweiligen Schulart; Umstufung von der mittleren in die untere Anspruchsebene im jeweiligen Fach, sofern der Basiskurs erteilt wird	Halb- und Endjahr

- Anspruchsebenen:
- obere Anspruchsebene - Gymnasialkurs
 - mittlere Anspruchsebene - Erweiterungskurs
(Bildungsgang der Mittleren Reife)
 - untere Anspruchsebene - Basiskurs
(Bildungsgang der Berufsreife)
 - Ma/Deu/Eng ab Klasse 7 - Che ab 8